

Satzung über die Benutzung von Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen (Museumssatzung) vom 17.03.2005

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 17.03.2005 mit Beschluss-Nr. 05/2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Benutzer der Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen, die diese über ihre Zweckbestimmung als Ausstellungsstücke hinaus nutzen.

Zu den Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums gehören:

- die Ausstellungsstücke;
- nicht ausgestellte Museumsstücke;
- die Bibliothek;
- die Internetdatenbank;
- sonstiges Archiv- und Sammelgut.

§ 2 - Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht, die Ausstellungsstücke des Musikinstrumenten-Museums zu besichtigen. Jede über die Besichtigung hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Musikinstrumenten-Museums. Zu diesen über die Besichtigung hinausgehenden Benutzungen gehören insbesondere:
 - die Nutzung der Museumsbibliothek;
 - das Fotografieren im Museum;
 - das Aufnehmen mit Video- oder sonstigen Kameras;
 - die Nutzung der Internetdatenbank des Museums;
 - die Nutzung nicht ausgestellter Museumsstücke;
 - das Ausleihen von Ausstellungsstücken (Instrumente aus dem Fundus eingeschlossen) zu wissenschaftlichen Zwecken;
 - die Nutzung des sonstigen Archiv- und Sammlungsgutes;
 - die Hinzuziehung von Personal für spezielle Anliegen im Rahmen der Benutzung.
- (2) Die Benutzung kann ausschließlich nur während der festgesetzten Öffnungszeiten des Museums erfolgen.
- (3) Der Nutzer haftet für während der Benutzung entstehende Schäden in voller Höhe. Das gilt nicht, wenn der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 3 - Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung wird auf Antrag zugelassen. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Leitung des Museums oder bei den vom Museum beauftragten zu stellen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für die angegebene konkrete Benutzung bzw., sofern mehrere Benutzungen beabsichtigt sind, für die angegebenen Benutzungen.

Der Benutzerantrag enthält neben Angaben zur Person des Antragstellers den Benutzungszweck und ggf. den Auftraggeber. Minderjährige bedürfen zur Beantragung der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden oder aus anderen Gründen eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, insbesondere, wenn
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
 - Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - der Benutzer erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält;
 - der Benutzer eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht vorlegen kann;
 - die Benutzung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist;
 - der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet;
 - ein nicht vertretbarer Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand entstehen würde;
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzererlaubnis geführt hätten.

§ 4 - Auskunftserteilung

Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich und auf schriftliche Anfrage erteilt.

§ 5 - Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung und Veröffentlichung seiner Ergebnisse der Nutzung die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt Markneukirchen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen oder Herkunftsort sind anzugeben. Der Benutzer hat die Stadt Markneukirchen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Gut des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplares verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares nicht zumutbar, kann er dem Museum ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

§ 6 - Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen (Museumsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den

K.-H. Hoyer
Bürgermeister